

3808/AB XXI.GP

Eingelangt am: 03.07.2002

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Dr. Gabriela Moser,
Kolleginnen und Kollegen vom 7. Mai 2002, Nr. 3837/J,
betreffend Kontrolldefizite bei der Pestizidanwendung
im landwirtschaftlichen Bereich in den Bundesländern

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen vom 7. Mai 2002, Nr. 3837/J, betreffend Kontrolldefizite bei der Pestizidanwendung im landwirtschaftlichen Bereich in den Bundesländern, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 16:

Gemäß dem Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG ist die Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache in Angelegenheiten der Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln.

Auf Grund dieser Kompetenzbestimmung wurde das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl I Nr. 60/1997, in der Fassung BGBl I Nr. 109/2001, (PMG 1997) erlassen.

Das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, geregelt im § 2 Abs. 10 PMG 1997, ist das Vorrätighalten zum Verkauf, das Feilhalten, das Verkaufen und jedes sonstige Überlassen an andere - insbesondere auch die Abgabe in Genossenschaften, Vereinen oder sonstige Vereinigungen an deren Mitglieder - sowie die Einfuhr aus Drittländern.

Gemäß dem Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG ist Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in Angelegenheit des Schutzes der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge.

Nach dem § 3 Z 5 Pflanzenschutzgrundsatzgesetz, BGBl I Nr. 140/1999, hat die Landesgesetzgebung die Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzverfahren vorzusehen.

Demnach regeln und kontrollieren die Bundesländer die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Es wird darauf hingewiesen, dass der Besitz von nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln nicht Regelungsgegenstand des PMG 1997 ist. Der Besitz von Pflanzenschutzmitteln, die nach dem PMG 1997 nicht zugelassen sind, zum Inverkehrbringen ist im PMG 1997 geregelt.

Die amtliche Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln liegt somit im Kompetenzbereich der Länder. Im Zuge der Meldepflicht nach Art. 17 der Richtlinie 91/414/EWG werden die Berichte der Länder seitens des Bundesministeriums für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zusammengefasst und der EU-Kommission sowie den anderen Mitgliedstaaten weitergeleitet. In den Anlagen 1 und 2 werden die Berichte für das Jahr 1999 und 2000 zur Verfügung gestellt. Für das Jahr 2001 liegt noch kein Bericht vor.

O S T E R R E I C H

Bericht 1999

Amtliche Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 17 der Richtlinie
91/414/EWG über die Inverkehrbringung und Anwendung von
Pflanzenschutzmitteln

A U S T R I A

Report 1999

Officially control measures in accordance with article 17 of
Directive 91/414/EEC concerning the placing on the market
and the use of plant protection products

Zusammengestellt vom:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Referat VIB9a

Stubenring 12

1012 Wien

Tel.: +431-71100-2870 oder -2881

Fax: +431-5138722

e-mail: matthias.lentsch@bmlf.gv.at

e-mail: michael.maringer@bmlf.gv.at

ORGANISATION DER AMTLICHEN KONTROLLTÄTIGKEITEN

Das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 vom 19. Juni 1997, BGBl. Nr. 60/1997, trat am 2. August 1997 in Kraft und regelt die Inverkehrbringung von Pflanzenschutzmitteln, sowie die Zulassung, die Kennzeichnung und Verpackung, die Bewerbung und die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln sowie die Kontrolle von Pflanzenschutzmitteln.

Gemäß § 28 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 obliegt die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes - mit Ausnahme des § 27 Abs. 1 bis 3 (Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln) und Abs. 10 der Amtlichen Pflanzenschutzmittelkontrolle des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft.

Die Überwachung der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln obliegt dem Bundesminister für Finanzen.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und deren Kontrolle wird nicht von Bundeseite durch das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 geregelt, sondern liegt im Kompetenzbereich der Bundesländer. Die Bundesländer haben dazu eigene Landesgesetze erlassen.

Der nachstehende Bericht teilt sich daher in zwei Abschnitte, wobei der erste Abschnitt sich auf die Kontrolle der Inverkehrbringung und der zweite Abschnitt sich auf die Kontrolle der Anwendung bezieht.

1. ABSCHNITT

Amtliche Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 17 der Richtlinie 91/414/EWG über die Inverkehrbringung von Pflanzenschutzmitteln

**Bericht der Amtliche Pflanzenschutzmittelkontrolle des
Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft
Spargelfeldstraße 191
1220 Wien**

Bericht des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft über Kontrollmaßnahmen im Bereich der Inverkehrbringung von Pflanzenschutzmitteln im Jahr 1999 gemäß Artikel 17 der Richtlinie 91/414/EWG

1. Zusammenfassung

Die Zuständigkeit für die Kontrolle des Inverkehrbringens, der Kennzeichnung und der Zusammensetzung von Pflanzenschutzmitteln liegt in Österreich gem. § 28 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 beim Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft, einer Dienststelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

Im Jahr 1999 wurden von den zuständigen Aufsichtsorganen Betriebskontrollen sowohl im Großhandel als auch für den Detailvertrieb durchgeführt.

Zu Beginn des Berichtsjahres wurde ein Kontrollplan für die Stichprobenkontrolle ausgearbeitet. Die Zielvorgabe war die Beprobung von 5 - 10 % der 723 in Österreich zugelassenen Präparate (Stand: 1.1.1999). Darüber hinaus wurden auch Kontrollen aufgrund von Anzeigen und Hinweisen durchgeführt (Verdachtsproben).

2. Information zur Organisation der Kontrolle

- Organisation

Die Zuständigkeit für die Probeziehung, Kontrolle der Kennzeichnung und Verpackung liegt beim Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft (BFL),

Abteilung **Pflanzenschutzmittelkontrolle- und Analytik**

Spargelfeldstraße 191

1220 Wien

Das BFL hat sich bei der Überwachung in den westlichen Bundesländern fachlich befähigter Personen des Bundesamts für Agrarbiologie, Linz, als Aufsichtsorgane bedient.

Chemische und physikalische Analysen, detaillierte Kennzeichnungskontrollen und allfällige Anzeigenerstattungen liegen ebenfalls in der Kompetenz des BFL.

- Kontaktpersonen

Dipl.-Ing. Robert Womastek (Abteilungsleiter),

Tel.Nr.: 732 16 - 5134

E-Mail: rwomastek@bfl.at

Dipl.-Ing. Hermine Reich (Stellvertretung),

Tel.Nr.: 732 16 - 5130

E-Mail: hreich@bfl.at

Für das Berichtsjahr 1999 wurde vom BFL ein Schema für routinemäßige Stichprobenkontrollen des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln sowohl für den Bereich des Großhandels als auch für den Detailvertrieb ausgearbeitet.

Die Proben wurden hinsichtlich des Wirkstoffgehaltes, ausgewählter physikalisch-chemischer Parameter bzw. hinsichtlich der Kennzeichnung und Verpackung kontrolliert.

Jene Pflanzenschutzmittel, die im Zuge der Kontrolle des Inverkehrbringens am Lager des kontrollierten Betriebes vorgefunden wurden, wurden ebenfalls einer Kurzprüfung hinsichtlich der Kennzeichnung unterzogen.

Bei Verdachtsproben wurde der Prüfumfang im Einzelfall festgelegt.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 47 chemische Pflanzenschutzmittel gezogen.

Bei den beprobten Pflanzenschutzmittel wurden folgende Wirkstoffe untersucht:

Pflanzenschutzmitteltyp	Wirkstoff	Analysenprinzip
Akarizide	Dimethoat	HPLC
Fungizide	Azoxystrobin Benomyl Captan Carbendazim Chlorothalonil Dithianon Iprodione Schwefel Tebuconazole Thiabendazole Thiophanate-methyl Thiram Tolclofos-Methyl Triadimenol	HPLC HPLC GC HPLC GC GC HPLC HPLC GC HPLC HPLC HPLC GC GC
Insektizide	Chlorpyrifos Cypermethrin Alpha-Cypermethrin Imidacloprid	HPLC GC, HPLC GC HPLC
Herbizide	Bentazone Bromoxynil Chloridazon Clopyralid Dichlobenil Dichlorprop Dichlorprop-P Hexazinone Isoproturon Ioxynil MCPA Mecoprop Mecoprop-P Pyridate	HPLC GC HPLC HPLC GC HPLC HPLC GC HPLC GC HPLC HPLC, GC HPLC HPLC

3. Bericht über Kontrollmaßnahmen

4. Kontrolle des Inverkehrbringens

	Total
Inspektionen	67 ¹⁾
Beanstandungen	9 Präparate

¹⁾ Von den 67 Inspektionen wurden 4 aufgrund von Anzeigen durchgeführt.

Gründe für die Beanstandungen ²⁾	
Nicht zugelassene Produkte	5
Sonstiges	4

²⁾ Details siehe Annex 1

5. Kontrolle der Kennzeichnung und Verpackung

	Inspektionen	Beanstandungen
Verpackung (§ 21 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997)	47	0
Kennzeichnung (§ 20 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997)	47	1 ³⁾

³⁾ Es wurde in einem Fall ein grober Verstoß im Sinne des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, § 28 (2) festgestellt, aufgrund dessen eine Beschlagnahme des Produktes erfolgte.

6. Kontrolle der Zusammensetzung von Pflanzenschutzmitteln

Analysen	146
Beanstandungen	3

	Analysen	Beanstandungen
Identifikation des Wirkstoffes	44	0
Wirkstoffgehalt	44	2 ⁴⁾
Sonstige: (Beistoffe, Verunreinigungen)	1	1 ⁵⁾
Physikalisch chemische Eigenschaften	146	0
Sonstige	-	-

⁴⁾ Die 2 Beanstandungen betrafen Stichprobenkontrollen.

4. Schlussfolgerung

Zusammenfassend hat die Kontrolle des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 § 28 ergeben, dass die in Österreich am Markt befindlichen Pflanzenschutzmittel in den meisten Fällen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. In einigen Fällen gab es Grund für Beanstandungen, die sich auf das Inverkehrbringen von nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (5 Beanstandungen), grobe Kennzeichnungsmängel (1 Beanstandung), den Wirkstoffgehalt (2 Beanstandungen) und die Identität der Beistoffe (1 Beanstandung) beziehen.

Annex 1

Die Beanstandungen, die im Zuge der Kontrolle des Inverkehrbringens festgestellt wurden, betrafen folgende Produkte:

beanstandetes Produkt	Grund für die Beanstandung
Velpar	Kennzeichnung nicht gem. § 20 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997
Olparin	Verkauf nach Ablauf der Zulassung durch Zeitablauf
Surpass	Verkauf nach Ablauf der Zulassung durch Zeitablauf
Atranex	Verkauf nach Ablauf der Zulassung durch Zeitablauf
Primextra	Verkauf nach Ablauf der Zulassung durch Zeitablauf
Gallant	nicht registriertes Pflanzenschutzmittel
Dursban 4E	Abweichung in der Beistoffzusammensetzung
Gesal Ameisenmittel flüssig *)	Abweichung im Wirkstoffgehalt
Rogor L 50 *)	Abweichung im Wirkstoffgehalt

*) Verfahren noch nicht abgeschlossen

2. ABSCHNITT

Amtliche Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 17 der
Richtlinie 91/414/EWG über die Anwendung von
Pflanzenschutzmitteln

Bericht der Bundesländer
Wien
Niederösterreich
Steiermark
Oberösterreich
Salzburg
Tirol
Kärnten
Vorarlberg
Burgenland
sowie der
Agrarmarkt Austria

Bericht der Bundesländer Wien, Niederösterreich, Steiermark, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Kärnten, Vorarlberg und Burgenland sowie der Agrarmarkt Austria über Kontrollmaßnahmen im Bereich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Jahr 1999 gemäß Artikel 17 der Richtlinie 91/414/EWG

1. Zusammenfassung

Die Zuständigkeit für die Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beim Verbraucher liegt in Österreich im Kompetenzbereich der Bundesländer. Für die Regelung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wurden entsprechende Landesgesetze erlassen.

Im Zuge des "Österreichischen Programmes zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft" (ÖPUL) wurden hinsichtlich der Förderungsmaßnahmen "Integrierte Produktion Gemüse, Obst, Wein und Zierpflanzen" sowie "Biologischer Landbau" zusätzlich Betriebskontrollen durch die Agrarmarkt Austria durchgeführt, wobei auch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln kontrolliert wurde.

2. Bericht über Kontrollmaßnahmen

Kontrolle der Anwendung beim Verbraucher

	Kontrollen	Beanstandungen
Kontrolle gemäß Artikel 3 Absatz 3	968	17
Anwendung nicht zugelassener Produkte	3.646	15
Unzulässige Anwendung zugelassener Produkte	3.510	98
Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften	1.979	343
Lagerung	2.005	287
Anwendung durch einen nicht befugten Anwender	691	13

Ö S T E R R E I C H

Bericht 2000

Amtliche Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 17 der Richtlinie
91/414/EWG über die Inverkehrbringung und Anwendung von
Pflanzenschutzmitteln

A U S T R I A

Report 2000

Officially control measures in accordance with article 17 of
Directive 91/414/EEC concerning the placing on the market
and the use of plant protection products

Zusammengestellt vom:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Referat VI/B9a

Stubenring 12

1012 Wien

Tel.: +431-71100-2870 oder-2881

Fax: +431-5138722

e-mail: matthias.lentsch@bmlf.gv.at oder

e-mail: michael.maringer@bmlf.gv.at

ORGANISATION DER AMTLICHEN KONTROLLTÄTIGKEITEN

Das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 vom 19. Juni 1997, BGBl.Nr. 60/1997, trat am 2. August 1997 in Kraft und regelt die Inverkehrbringung von Pflanzenschutzmitteln, sowie die Zulassung, die Kennzeichnung und Verpackung, die Bewerbung und die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln sowie die Kontrolle von Pflanzenschutzmitteln.

Gemäß § 28 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 idgF obliegt die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes - mit Ausnahme des § 27 Abs. 1 bis 3 (Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln) und Abs. 10 der Amtlichen Pflanzenschutzmittelkontrolle des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft.

Die Überwachung der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln obliegt dem Bundesminister für Finanzen.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und deren Kontrolle wird nicht von Bundesseite durch das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 idgF geregelt, sondern liegt im Kompetenzbereich der Bundesländer. Die Bundesländer haben dazu eigene Landesgesetze erlassen.

Der nachstehende Bericht teilt sich daher in zwei Abschnitte, wobei der erste Abschnitt sich auf die Kontrolle der Inverkehrbringung und der zweite Abschnitt sich auf die Kontrolle der Anwendung bezieht.

1. ABSCHNITT

Amtliche Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 17 der Richtlinie 91/414/EWG über die Inverkehrbringung von Pflanzenschutzmitteln

**Bericht der Amtliche Pflanzenschutzmittelkontrolle des
Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft
Spargelfeldstraße 191
1220 Wien**

Bericht des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft über Kontrollmaßnahmen im Bereich der Inverkehrbringung von Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2000 gemäß Artikel 17 der Richtlinie 91/414/EWG

1. Zusammenfassung

Die Zuständigkeit für die Kontrolle des Inverkehrbringens, der Kennzeichnung und der Zusammensetzung von Pflanzenschutzmitteln liegt in Österreich gem. § 28 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 idgF beim Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft, einer Dienststelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Im Jahr 2000 wurden von den zuständigen Aufsichtsorganen Betriebskontrollen sowohl im Großhandel als auch für den Detailvertrieb durchgeführt.

Zu Beginn des Berichtsjahres wurde ein Kontrollplan für die Stichprobenkontrolle ausgearbeitet. Die Zielvorgabe war die Beprobung von 5 - 10 % der 740 in Österreich zugelassen Präparate (Stand: 1.1.2000). Darüber hinaus wurden auch Kontrollen aufgrund von Anzeigen und Hinweisen durchgeführt (Verdachtsproben).

2. Information zur Organisation der Kontrolle

- Organisation

Die Zuständigkeit für die Probeziehung, Kontrolle der Kennzeichnung und Verpackung liegt beim Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft (BFL),

**Abteilung Pflanzenschutzmittelkontrolle- und Analytik
Spargelfeldstraße 191
1220 Wien**

Das BFL hat sich bei der Überwachung in den westlichen Bundesländern fachlich befähigter Personen des Bundesamts für Agrarbiologie, Linz, als Aufsichtsorgane bedient.

Chemische und physikalische Analysen, detaillierte Kennzeichnungskontrollen und allfällige Anzeigenerstattungen liegen ebenfalls in der Kompetenz des BFL.

- Kontaktpersonen

Dipl.-Ing. Robert Womastek (Abteilungsleiter),

Tel.Nr.: 732 16 - 5134
E-Mail: rwomastek@bfl.at

Dipl.-Ing. Hermine Reich (Stellvertretung),

Tel.Nr.: 732 16-5130
E-Mail: hreich@bfl.at

Für das Berichtsjahr 2000 wurde vom BFL ein Schema für routinemäßige Stichprobenkontrollen des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln sowohl für den Bereich des Großhandels als auch für den Detailvertrieb ausgearbeitet. Die Proben wurden hinsichtlich des Wirkstoffgehaltes, ausgewählter physikalisch-

chemischer Parameter bzw. hinsichtlich der Kennzeichnung und Verpackung kontrolliert.

Jene Pflanzenschutzmittel, die im Zuge der Kontrolle des Inverkehrbringens am Lager des kontrollierten Betriebes vorgefunden wurden, wurden ebenfalls einer Kurzprüfung hinsichtlich der Kennzeichnung unterzogen.

Bei Verdachtsproben wird der Prüfumfang im Einzelfall festgelegt.

Wenn im Zuge von Betriebskontrollen nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel vorgefunden werden, erfolgt eine vorläufige Beschlagnahme und eine Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde ohne eine Probe des beanstandeten Präparates zu nehmen. In diesen Fällen liegt die weitere Veranlassung bei der Bezirksverwaltungsbehörde.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 32 chemische Pflanzenschutzmittel gezogen.

Bei den beprobten Pflanzenschutzmittel wurden folgende Wirkstoffe untersucht:

Pflanzenschutzmittel – Wirkungstyp	Wirkstoff
Fungizide	Cymoxanil Folpet Iprodione Tebuconazole
Insektizide	Carbofuran Cypermethrin Deltamethrin
Herbizide	2,4-D Bromoxynil Chloridazon Dicamba Dichlobenil Dichlorprop Haloxyfop Isoproturon MCPA MCPB Mecoprop Pendimethalin Quimerac Rimsulfuron Thifensulfuron Tribenuron Trifluralin

3. Bericht über Kontrollmaßnahmen

3.1. Kontrolle des Inverkehrbringens

	Total
Betriebsinspektionen	64 ¹⁾
Beanstandungen	29 Präparate in 2 Betrieben „Parallelimporte“

¹⁾ Von den 64 Inspektionen wurden 7 aufgrund von Anzeigen durchgeführt.

Gründe für die Beanstandungen	
Inverkehrbringen nicht zugelassener Produkte	29

3.2. Kontrolle der Kennzeichnung und Verpackung

	Inspektionen	Beanstandungen
Verpackung (§ 21 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 idgF)	32	---
Kennzeichnung (§ 20 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 idgF)	32	7

3.3 Kontrolle der Zusammensetzung von Pflanzenschutzmitteln

Analysen	144
Beanstandungen	---

	Analysen	Beanstandungen
Identifikation des Wirkstoffes	39	---
Wirkstoffgehalt	39	---
Sonstige: (Beistoffe, Verunreinigungen)	--	---
Physikalisch chemische Eigenschaften	105	---

4. Schlussfolgerung

Zusammenfassend hat die Kontrolle des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 § 28 idgF für das Jahr 2000 ergeben, dass die in Österreich am Markt befindlichen Pflanzenschutzmittel größtenteils den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Die 29 Produkte, bei denen der Verdacht der Inverkehrsetzung ohne Zulassung auf dem Wege des Parallelhandels bestand, wurden zur Anzeige gebracht. Bei Beanstandungen, die die Kennzeichnung betrafen, wurde der für die Endkennzeichnung Verantwortliche zur Richtigstellung aufgefordert, da es sich in diesen Fällen nicht um grobe Verstöße gegen die Kennzeichnungsvorschriften handelte.

2. ABSCHNITT

Amtliche Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 17 der Richtlinie 91/414/EWG über die Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln

Bericht der Bundesländer

Wien

Niederösterreich

Steiermark

Oberösterreich

Salzburg

Tirol

Kärnten

Vorarlberg

Burgenland

sowie der

Agrarmarkt Austria

Bericht der Bundesländer Wien, Niederösterreich, Steiermark, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Kärnten, Vorarlberg und Burgenland sowie der Agrarmarkt Austria über Kontrollmaßnahmen im Bereich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2000 gemäß Artikel 17 der Richtlinie 91/414/EWG

1. Zusammenfassung

Die Zuständigkeit für die Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beim Verbraucher liegt in Österreich im Kompetenzbereich der Bundesländer. Für die Regelung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wurden entsprechende Landesgesetze erlassen.

Im Zuge des "Österreichischen Programmes zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft" (ÖPUL) wurden hinsichtlich der Förderungsmaßnahmen "Integrierte Produktion Gemüse, Obst, Wein und Zierpflanzen" sowie "Biologischer Landbau" zusätzlich Betriebskontrollen durch die Agrarmarkt Austria durchgeführt, wobei auch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln kontrolliert wurde.

2. Bericht über Kontrollmaßnahmen

Kontrolle der Anwendung beim Verbraucher

	Kontrollen	Beanstandungen
Kontrolle gemäß Artikel 3 Absatz 3	2.949	48
Anwendung nicht zugelassener Produkte	2.356	3
Unzulässige Anwendung zugelassener Produkte	2.112	3
Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften	1.812	278
Lagerung	1.821	227
Anwendung durch einen nicht befugten Anwender	2.249	6